

Landkreis Rügen
- Die Landrätin -
als Untere Naturschutzbehörde

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Insel Hiddensee" vom 25.06.2010

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S.2542) verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) In dem durch die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Insel Hiddensee“ vom 16. August 1995 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet "Insel Hiddensee" wird die Grenzziehung verändert, dabei Teilflächen herausgelöst und auch Teilflächen neu in das LSG aufgenommen. Die Änderungen erfolgen im Zuge der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung der aktuellen Bauleitpläne. Ebenso wurde eine Anpassung und Abrundung der LSG-Fläche im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortschaften vorgenommen. In der Summe erhöht sich die Fläche des Landschaftsschutzgebietes von bisher 389,2 Hektar auf 443,1 Hektar.

(2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 sowie in zwei Abgrenzungskarten im Maßstab 1:10.000 und fünf Abgrenzungskarten zu den Siedlungsbereichen im Maßstab 1:1.000 dargestellt. Die zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden Flächen sind auf der Übersichtskarte und den Abgrenzungskarten im Maßstab 1:10.000 schwarz schraffiert. Auf den Abgrenzungskarten im Maßstab 1:1.000 sind die Flächen des LSG blau schraffiert. Die Flächen des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft sind rot schraffiert. Dort, wo LSG und Nationalpark aneinander grenzen, ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes gleichermaßen Grenze des Nationalparkes.

Die von der Grenzlinie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Satz 3 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt.

Die Übersichtskarte und die Abgrenzungskarten sind Bestandteile der Verordnung.

(3) Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen auf Rügen, verwahrt. Eine weitere Ausfertigungen der Verordnung ist beim Amt West-Rügen, Der Amtsvorsteher, Dorfplatz 2, 18573 Samtens niedergelegt. Die Verordnung und die zugehörigen Karten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 In- Kraft- Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 25.06.2010

Anlagen:

- Übersichtskarte
- Abgrenzungskarte - Ortslage Grieben
- Abgrenzungskarte - Ortslage Kloster
- Abgrenzungskarte - Ortslage Vitte-Nord
- Abgrenzungskarte - Ortslage Vitte-Süd
- Abgrenzungskarte - Ortslage Neuendorf
- Abgrenzungskarte Blatt 1
- Abgrenzungskarte Blatt 2

gez. K. Kassner
Die Landrätin
Landkreis Rügen

Untere Naturschutzbehörde

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Insel Hiddensee“ vom 25.06.2010 mache ich gemäß § 16 NatSchAG M-V (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. 2. 2010, Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2010 Seite 66) auf Folgendes aufmerksam:
Eine Verletzung der in § 15 NatSchAG M-V genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Rügen, Die Landrätin, Untere Naturschutzbehörde, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen, geltend gemacht worden ist. Das gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bergen auf Rügen, den 25.06.2010

gez. K. Kassner